

B f J

Bonn

15. September 2023

2023 0000 1993

Organisationseinheit: Externe Meldestelle des Bundes
 Leiterin: Frau Häussermann
 Bearbeiter: XXXXXXXXXX

Betreff: **Meldung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz**

Hier: Checkliste

I. Vermerk:

1. Hintergrund

Die externe Meldestelle des Bundes erhielt folgenden Eingang:

Eingang vom	3. Juli 2023
Eingangsweg	FMS-Portal
Angebener Kontaktweg	E-Mail
Eingangsbestätigung	Ab am 4. Juli 2023 per E-Mail
Sachverhalt (kurz)	Mutmaßliche Verstöße gegen den Datenschutz, insbesondere Artikel 32 DSGVO
vorheriger Kontakt zur EMB oder anderer Meldestelle / anderem Meldesystem?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja. Es gab vorherigen Kontakt mit zahlreichen weiteren Stellen, u.a. der zuständigen Landesdatenschutzbehörde (s. die von der hinweisgebenden Person verlinkte Internetseite)

3. Prüfung

a) Meldung:

Es handelt sich um eine Meldung im Sinne von § 3 Absatz 4 HinSchG.

Meldungen sind Mitteilungen von Informationen über Verstöße an interne oder externe Meldestellen.

b) Persönlicher Anwendungsbereich:

Der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes ist eröffnet.

In den persönlichen Anwendungsbereich nach § 1 HinSchG fallen natürliche Personen, die Informationen über Verstöße im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit erlangt haben.

Begründung:

Die hinweisgebende Person gibt an, sie sei vom 15. März 2021 bis 15. November 2021 externer Mitarbeiter bei der [REDACTED] und dort als „Coach im Bereich Security Standards“ tätig gewesen. Von der hinweisgebenden Person auf ihrer Internetseite veröffentlichte Unterlagen bestätigen dies.

c) Sachlicher Anwendungsbereich:

Ob der sachliche Anwendungsbereich des HinSchG eröffnet ist, ist zu klären. Grundsätzlich kommt eine Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe p HinSchG in Betracht. Allerdings erscheint es durchaus möglich, dass Ausnahmen vom sachlichen Anwendungsbereich gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 und/oder Absatz 2 Nummer 1 HinSchG greifen. Die hinweisgebende Person soll zur Aufklärung um entsprechende Mitteilung gebeten werden. Es ist anzunehmen, dass sie aus ihrer Tätigkeit bei der [REDACTED] über entsprechende Kenntnisse verfügt. Würden diese Informationen bei der [REDACTED] selbst oder bei anderen Stellen eingeholt, könnte dies zu einer Gefährdung der Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person führen. Daher erscheint es vorzugswürdig, die Informationen zunächst bei der hinweisgebenden Person zu erfragen. Zu Einzelheiten wird auf das Schreiben zu II. verwiesen.

d) Qualifizierte Eingangsbestätigung:

Eine qualifizierte Eingangsbestätigung nach § 28 Absatz 1 Satz 3 HinSchG ist nicht erforderlich.

Begründung:

Die hinweisgebende Person gibt an, sie habe ihre Bedenken intern in der [REDACTED] vorgebracht. Daraufhin sei ihr Auftrag beendet worden. Es ist daher nicht anzunehmen, dass sie sich an eine interne Meldestelle wird verweisen lassen, selbst wenn die [REDACTED] ihre interne Meldestelle für ehemalige externe Mitarbeiter geöffnet hätte.

e) Vermerk zu Artikel 14 DSGVO:

Es werden in der Meldung keine weiteren natürlichen Personen genannt. Ein Vermerk zu Artikel 14 DSGVO ist nicht erforderlich.

f) Stichhaltigkeit der Meldung:

Die Meldung ist nicht stichhaltig im Sinne von § 28 Absatz 2 Satz 2 HinSchG.

Begründung:

Die Meldung ist jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht stichhaltig. Im Meldeformular verweist die hinweisgebende Person auf die Angaben auf ihrer Internetseite. Dort veröffentlicht sie eine Reihe von Unterlagen (u.a. Prüfberichte), die die [REDACTED] betreffen, und Korrespondenz mit der [REDACTED] und anderen Stellen. Die Prüfberichte, in denen bei der Prüfung eines Projekts Mängel festgestellt wurden, geben als Stand den 26. Oktober 2021 an. Wie sich aus der ebenfalls veröffentlichten Korrespondenz der hinweisgebenden Person mit dem [REDACTED] ergibt, wurde die [REDACTED] daraufhin zur Nachbesserung aufgefordert. Anhaltspunkte dafür, dass diese nicht erfolgt wäre, bestehen nicht. Auch im Übrigen bleibt unklar, worin konkret nach Auffassung der hinweisgebenden Person die mangelhafte Umsetzung von Artikel 32 DSGVO besteht.

Das von der hinweisgebenden Person im Meldeformular verlinkte und passwortgeschützte IT-Sicherheitskonzept wurde nicht eingesehen, da nicht auszuschließen ist, dass es sich um eine Verschlusssache handelt.

Der hinweisgebenden Person soll auch zu den Bedenken hinsichtlich der Stichhaltigkeit der Meldung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

4. Weiteres Vorgehen:

Es sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden: Der hinweisgebenden Person soll Gelegenheit zur Äußerung zu den genannten Gesichtspunkten gegeben werden. Zudem soll sie bereits jetzt über die weiteren Verfahrensschritte informiert werden, die ergriffen werden sollen, wenn die Voraussetzungen für eine Fortführung des Verfahrens vorliegen.

Insbesondere wegen der Bitte um Mitteilung, ob von der Meldung Verschlussachen betroffen sind, soll die hinweisgebende Person ausdrücklich auf die Freiwilligkeit von Angaben hingewiesen werden (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/3442, S. 88, dazu, dass für die hinweisgebende Person im Rahmen des § 29 Absatz 1 HinSchG keine Auskunftspflicht besteht). Vorsorglich soll die hinweisgebende Person ebenfalls ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass dies insbesondere dann gilt, wenn sie sich die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Es erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen, dass trotz der Bestimmung des § 35 Absatz 2 HinSchG die Möglichkeit einer Strafbarkeit gemäß § 353b Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 StGB besteht. Es könnte vertreten werden, dass in Fällen des § 5 HinSchG die Erleichterung des § 33 Absatz 1 Nummer 3 HinSchG („hinreichenden Grund zu der Annahme hatte“) nicht gilt oder dass die Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Nummer 3 HinSchG im konkreten Fall nicht vorliegen. Zudem erfolgte die Veröffentlichung von Unterlagen auf der Internetseite der hinweisgebenden Person offenbar bereits vor dem Inkrafttreten des HinSchG.

II. **Schreiben an hinweisgebende Person**

III. **(Bei 4-Augen-Prinzip) Schreiben zu Ziffer II.**

an

Leitung der externen Meldestelle des Bundes

mit der Bitte um Kenntnisnahme

IV. **Vorgang an Geschäftsstelle mit der Bitte um**

Absendung des Schreibens zu Ziffer II.

als PDF und verschlüsselter E-Mailanhang mit Übermittlungsbestätigung (E-Mail, PDF-Dokument, Übermittlungsbestätigung und Mail Server Notification bitte zum Vorgang nehmen)

V. Zum Vorgang (E-Akte)

VI. Wv. am Tag nach Ablauf der Äußerungsfrist

